

# Die Probezeit am Kolleg



Staatl. anerkanntes Gymnasium mit Internat

1. Jeder/jede in das Kolleg neu aufgenommene Schülerin/Schüler unterliegt einer **Probezeit** von mindestens einem Schulhalbjahr.
2. Nach Ablauf des Probehalbjahres wird in einer **Klassenkonferenz** – unter Einschluss des Kollegsdirektors, des Internatsleiters und des/der jeweiligen Gruppenerziehers/-erzieherin – festgestellt, ob der Schüler/die Schülerin die Probezeit bestanden hat oder nicht oder ob die Probezeit für ein weiteres halbes Jahr verlängert wird.

Die Entscheidung über interne Schüler ist **einvernehmlich von Schule und Internat** zu treffen. Bei Bedenken von Schule oder Internat, die nicht die sofortige Entlassung ratsam erscheinen lassen, wird die Probezeit **verlängert**. Kann auch nach einer Verlängerung keine Übereinstimmung erzielt werden, dann entscheidet der **Kollegsdirektor** nach Rücksprache mit dem Schul- und Internatsleiter.

Entsprechend der Kollegssatzung, nach der dem Kollegsdirektor die Aufnahme und Entlassung von Schülern zusteht, muss dieser in den Entscheidungsprozess über die Probezeit **rechtzeitig** eingeschaltet werden. Er kann Probezeitentscheidungen, die zum Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin führen, aussetzen oder eine nochmalige Beratung und Entscheidung herbeiführen.

3. Für den Bereich der Schule bereiten die **Klassenlehrer/-lehrerinnen** im Benehmen mit den betroffenen Fachlehrern und dem Schulleiter die Probezeitentscheidungen sorgfältig vor. Im Bereich des Internats sind die **Gruppenerzieher/-erzieherinnen** im Benehmen mit dem Internatsleiter zur sorgfältigen Vorbereitung verpflichtet. Die vorbereitenden Empfehlungen bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens der Probezeit sind dem Kollegsdirektor rechtzeitig vor der Konferenz **schriftlich** vorzulegen. Die Klassenlehrer und Erzieher sind gehalten, Sorge zu tragen, dass vor einer eventuell negativ zu treffenden Probezeitentscheidung mit den Eltern und Erziehungsberechtigten Kontakt aufgenommen wird.
4. Die **Probezeitentscheidung** wird Schülern und Eltern auf dem Mitteilungsblatt bzw. auf einem den Zeugnissen beigelegten Blatt „Probezeitentscheidung“ zur Kenntnis gebracht.

Die entsprechenden Formulierungen lauten:

- Probezeit bestanden
- Probezeit am Kolleg nicht bestanden
- Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit am Kolleg wird noch ausgesetzt.

Die Klassenlehrer/-innen bzw. Erzieher/-innen erläutern den betroffenen Schülern die Probezeitentscheidung. Sie sind dabei gehalten, die jeweilige Entscheidung als eine Konferenzentscheidung deutlich zu machen.

5. Die Probezeit am Kolleg ist in der Regel bestanden bei der Erfüllung folgender **Kriterien:**

**Im Bereich der Schule:** Deutlich erkennbarer Leistungswille; kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht; ordentliches Erledigen der Hausaufgaben; spürbares Bemühen, vorhandene Lücken zu schließen; angemessenes Verhalten. Hinsichtlich der tatsächlich erbrachten Leistungen und der erzielten Noten muss eine ansteigende Tendenz sichtbar sein, wenn ein Schüler vor dem Eintritt ins Kolleg ein schlechtes Leistungsbild vorwies. Allgemein soll erkennbar sein, dass der Schüler/die Schülerin den Anforderungen der Klassenstufe des Gymnasiums, in die er/sie eingetreten ist, gewachsen ist oder in absehbarer Zeit gewachsen sein wird. Diese Kriterien werden so angewandt, dass den jeweils gegebenen Umständen und der besonderen Situation eines Schülers/einer Schülerin Rechnung getragen werden kann. Eine der individuellen Situation angepasste Entscheidung muss aber immer von der Aussicht auf Erfolg getragen sein.

**Im Bereich des Internats:** Eine befriedigend gelungene Integration in die Internatsgruppe; kein anhaltendes oder mehrfach grobes Fehlverhalten; deutliches Bemühen, eventuell vorhandene Schwierigkeiten zu überwinden; Ansprechbarkeit durch den Erzieher/die Erzieherin; Kameradschaftlichkeit, Einsatz für die Gruppe, Hilfsbereitschaft. Auch im Bereich des Internats muss eine Tendenz zu einer positiven Entwicklung erkennbar sein. Die besondere Situation des Schülers/der Schülerin wird auch hier angemessen berücksichtigt.

Diese Kriterien gelten analog für externe Schüler/Schülerinnen insbesondere dann, wenn sich ein negativer Einfluss auf andere abzeichnet.

6. Eine **Verlängerung der Probezeit** ist angezeigt, wenn die genannten Kriterien nur eingeschränkt erfüllt sind, jedoch zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin in absehbarer Zeit diesen Kriterien entsprechen wird.
7. Die **Probezeit** kann immer dann **als nicht bestanden** erklärt werden, wenn der Schüler/die Schülerin von dem ihm/ihr in den staatlichen Gesetzen eingeräumten Rechten der Freiheit der Religionsausübung in einer Weise Gebrauch macht, die dem Ziel des Kollegs widerspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch sein/ihr Verhalten christliche Erziehung anderer Schüler/Schülerinnen gefährdet wird oder wenn der Schüler/die Schülerin in seiner/ihrer eigenen Gewissensentwicklung beeinträchtigt wird.

Wenn die Leistungen und das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin zu ernststen Beanstandungen Anlass geben, kann er/sie auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Gruppenerziehers/der Gruppenerzieherin mit Zustimmung des Schul- bzw. Internatsleiters **in die Probezeit zurückversetzt** werden.

Die Probezeitregelung am Kolleg steht vorwiegend unter einem pädagogischen Aspekt, hinter dem der juristische zurückstehen muss. Erst eine pädagogische Interpretation vermag ihr Sinn und Wirkung zu verleihen.

St. Blasien, im November 2021